

gekommenen Enrollirten wieder abliefern zu lassen. Die Unterbediente sind daher zu instruiren, zu solcher Zeit den zurückgekommenen Enrollirten die Pässe abzufordern und an die Aemter abzugeben. Detmold den 22ten April 1809.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche  
Regierung daselbst.

Num. CXXVI.

Verordnung, die Deserteure des Contingents betreffend,  
von 1809.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebörne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Zu Unserer großen und tiefen Bekümmerniß haben mehrere Soldaten Unseres Contingents des geleisteten heiligen Eides nur zu schnell vergessen, und während des in den letzten Wochen unternommenen Marsches zur Bundes-Armee ihre Compagnien schändlich verlassen und sich strafbarer Desertion schuldig gemacht. Sie haben sich dadurch als verächtliche feige Menschen, als ungehorsame meyn-eidige Unterthanen bewiesen und des ehrenvollen Namens treue Lipper unwürdig gemacht, und was man nicht hätte erwarten sollen, ihnen ist demohnerachtet hie und da bey ihren Anverwandten und andern Bewohnern des Landes Vorschub und Aufnahme geworden, die sich dadurch des Verbrechens jener Nichtswürdigen mit theil-

theilhaftig gemacht haben. Wir sehen Uns deshalb aus treuer Fürsorge für das Wohl des Landes genöthigt, die Verordnung vom 25ten May 1807 zu erneuern und zu schärfen, und verordnen hiedurch:

- 1) Daß die Aemter und Magisträte auf die ihnen bekannt gewordenen Deserteurs sorgsam achten, und sobald sie in ihren Gerichtsbezirken sich sehen lassen, sie bey eigener Verantwortung gefänglich einzuziehen und hieher zu liefern haben.
- 2) Daß die Unterbedienten und Bauerrichter, so wie die Postzенаuffeher in den Städten und auf dem Lande, den Aufenthalt der Deserteurs durch vielfache Erkundigungen und häufige Visitationen zu erfahren streben und ihre Habhaftwerdung befördern, jede bewiesene Saumseligkeit oder Verletzung ihrer Pflicht, vorzüglich Einverständnis mit den Deserteurs, wird unausbleiblich mit dem Verlust ihres Dienstes bestraft werden und nach Umständen noch empfindlicher Leibesstrafe nach sich ziehen.

- 3) Daß, wenn jemand den Deserteurs Pässe zusteckt, darin Signalement, Datum oder Jahreszahl verändert, derselbe zweyfach als Verfälscher und als Beförderer der Desertion ernstlich bestraft werden soll.

Wir erklären

- 4) hiedurch, daß jeder getreue Unterthan verpflichtet ist, den Deserteurs die Aufnahme zu verweigern und sie seiner Obrigkeit anzuzeigen.

- 5) Daß, wer einen Deserteur aufnimmt, verbirgt und forthilft, im Fall der Diensttückigkeit sofort die Stelle desselben bey dem Contingente einnimmt, und außerdem die nachdrücklichste Leibesstrafe zu gewärtigen hat, auch weder durch den Besitz einer Stätte oder eines Colonats, weder durch das Anerbethe, noch durch die Eigenschaft, das einzige Kind seiner Aeltern zu seyn, dann vor dem Eintritt in das Militair geschützt wird.

Fünfter Band.

Ti

6)

6) Das gegenwärtige oder künftige Vermögen der Deserteurs wird Eigenthum der Contingents-Casse.

7) Jedem, der den Aufenthalt eines Deserteurs so anzeigt, daß er zur Haft gebracht werden kann, wird hier wiederholt eine Belohnung von 20 Rthl. aus der Contingents-Casse und Verschweigung seines Namens versprochen.

Diese Verordnung, wornach sich ein jeder zu achten hat, soll von den Kanzeln verlesen, im Intelligenzblatt abgedruckt und durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden.

Gegeben Detmold den 8ten May 1809.

Num. CXXVII.

Verordnung, die Ausfuhr des Salzes betreffend, von 1809.

Da durch die fernere Ausfuhr des Salzes in das Ausland leicht Salzangel entstehen könnte; so ist der Saline zu Ufeln untersagt worden, künftig auf Wagen und Pferden Ladungen zu verabsolgen, wenn nicht durch ein abzugehendes Zeugniß ihrer Obrigkeit bescheiniget wird, daß die verlangte Quantität Salz zur einländischen Consumtion verwandt werden solle. Dieses wird daher den Aemtern und Magisträten bekannt gemacht, um den Kaufleuten, Salzversellern und andern auf ihr Nachsuchen die erforderlichen Atteste nur in diesem Falle zu ertheilen und pflichtmäßig genau darauf achten zu lassen, daß der Verkauf nicht in das Ausland geschehe, damit es keiner andern Maasregeln bedürfen möge.

Detmold den 30ten Junius 1809.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Rentkammer.

Num.

Num. CXXVIII.

Circulare an die Obrigkeiten, die Italienischen Zinngießer betreffend, von 1809.

Da nach einem Bericht des Amtes Detmold in dem Amtsbezirk sich oft Italienische Zinngießer einfinden und durch die Wohlfeilheit ihrer Preise die Einwohner reizen, von ihnen zimmerne Waaren zu kaufen, oder altes Zinn umgießen zu lassen, dieses jedoch, weil ihre Zinnarbeiten nicht probemäßig und wegen des Bleyzusatzes der Gesundheit nachtheilig sind, dort so wenig, wie sonst im hiesigen Lande weiter gestattet werden darf: so wird den Aemtern und Magisträten aufgegeben, auf dergleichen herum vagirende Zinngießer sorgfältig achten zu lassen, und ihnen bey ihrem Eintritt in ihren Jurisdictionsbezirk die Ausübung ihres Gewerbes bey Gefahr der Confiscation ihrer Waaren und ihres Werkzeuges zu untersagen. Dieses Verbot erstreckt sich insbesondere auch auf den Zinngießer Peter Prina, der zwar vermöge eines bey sich führenden Certificats des Magistrats vom 26ten März v. J. als Bürger zu Lemgo aufgenommen ist, seit einem halben Jahre sich aber dort nicht mehr aufhält. Da nun dessen Hausviren bis zu näherer Qualification nicht weiter geduldet werden soll: so ist im Betretungsfall mit dessen Arretirung und Ablieferung an den Magistrat zu Lemgo zu verfahren, und, wenn solches geschehen, davon hieher zu berichten.

Detmold den 25ten Junius 1809.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche  
Regierung daselbst.

Si 2

Num.